

Zweitens, daß, nachdem die Reservation nicht schlechthin poena ist, die Nichtinkurrirung der Reservate von Seiten der einfachen Professoren diesen solange nichts nützen kann, als die Regularprälaten das ihnen von Clemens VIII. eingeräumte Recht besitzen, ihren untergebenen Priestern die Jurisdiktion einzuschränken, und

drittens, solange der Ausweg der Beichte bei einem confessarius extraneus die Gültigkeit einer solchen Beichte in Frage stellt.

Mariannhill (Südafrika). Fr. M. Willibald O. C. R.

Missionspriester der Abtei Mariannhill.

**VII. (Ein praktischer Fall zur ungarischen Zivil-
che.)** Samuel G. ist laut Taufschein evangelisch, A. G., minderjährig, militärtauszählend, nach Ungarn zuständig, und will die katholische Bertha L., seine Nichte, beide in Wien wohnhaft, ehelichen.

Der Seelsorger hat sich zuerst durch sein Ordinariat die Dispens vom Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft und der mixta religio zu verschaffen. Weil die Kinder dieser Ehe nach Ungarn zuständig werden, so muß für diesen Fall das ungarische Gesetz über die Religion der Kinder aus Wischehen beobachtet werden. (Für die Dispens in Rom genügt ein Privatvertrag.) Das ungarische Gesetz besagt: Die Knaben folgen der Religion des Vaters, die Mädchen der Religion der Mutter. Nur vor Schließung der Ehe können die Brautleute gemischter Religion durch einen Vertrag festsetzen, daß alle Kinder der Religion des Vaters, oder alle der Religion der Mutter folgen. Jedoch muß dieser Vertrag von beiden Eheverbern persönlich oder ihren notariell beglaubigten Bevollmächtigten vor dem königlich ungarischen Bezirksrichter, oder Bürgermeister, oder Oberstuhlsrichter abgeschlossen werden. Diese Amtspersonen haben sich zu überzeugen: a) über die Identität der vertragsschließenden Eheverber oder ihrer Bevollmächtigten, b) über den Umstand, daß die Eheverber wirklich nach staatlichem Standpunkte der Konfession angehören, der sie anzugehören behaupten. Dieser Vertrag wird urkundlich den Eheverbern übergeben und den Eheakten beigelegt. Einen mit solchen Formalitäten und mit den Kosten einer Reise nach Ungarn oder bevollmächtigten Advokaten geschlossenen Vertrag werden sich nur vermögliche ungarische Eheverber gemischter Konfession, die in Cisleithanien wohnen, verschaffen können. Das Wiener „Diözesanblatt“ Nr. 11 ex 1896, pag. 128, rät, diesen Vertrag vor einem k. k. Notar oder einem Bezirksgerichte abschließen zu lassen. Dieser Vertrag ist unabänderlich. Er bietet also eine festere Basis als die hierlands selbst notariell abgeschlossenen Verträge, die bis zum siebenten Jahre die Religion der Kinder verändern lassen. Unsere Verträge über die Religion der Kinder in den Wischehen sind eine sehr labile Dispensunterlage! Nur in dem Falle, daß der katholische Ehteil protestantisch wird, werden alle Kinder protestantisch. Im Gesetze heißt es: die so getroffene Vereinbarung kann später unter

denſelben Formalitäten nur in dem Falle abgeändert werden, wenn ein Ehegatte zur Religion des andern Ehegatten übertritt, ſo daß die eheliche Verbindung zu einer Ehe zwischen Angehörigen einer und derſelben Religion wird.

Hat der Seelforger die Dispens aus Rom erhalten, ſo muß er ſich in einem Majestätsgeſuch durch das ungarische Miniſterium an den König wenden, der vom Ehehinderniſſe zwischen Onkel und Nichte dispensiert. Iſt dieſes herabgelangt, ſo hat der Seelforger entweder wie in ähnlichen Fällen beim Matrifelführer des Zuſtändigkeitsortes des Bräutigams um die Vornahme des Aufgebotes nachzuſuchen, oder er kann um Aufgebotsdispens beim Biſcegeſpan des Komitates oder Bürgermeiſter der königlichen Freiftädte nachſuchen. Geſuch 50 kr.-Stempel, ſtampelfreie Erklärung, daß ſich die Eheverber (außer dem dispensierten Ehehinderniſſe der Blutsverwandtschaft) keines Ehehinderniſſes bewußt ſind. 20 kr. ungarische Briefmarken, Kopien und Ueberſetzung wie oben ſind beizulegen. Kommt die Aufgebotsdispens, ſo hat der Seelforger ſich um das Ehefähigkeitszertifikat an das Juſtizminiſterium in Peſt zu wenden. Stempel und Briefmarken wie oben, jedoch iſt die Aufgebotsdispens, die politiſch-ungariſche Dispens von der Blutsverwandtschaft, die beiden Tauffcheine, wenn ein ungarischer Eheverber außer Ungarn geboren iſt, der Heimatschein, bei Witwen Toten- und Trauungscheine, bei Getrennten die Trennungsurteile beizulegen. Kommt dieſe Beſcheinigung, ſo hat der Bräutigam noch den Verkündſchein des akatholiſchen Seelforgers zu bringen, oder den der politiſchen Behörde, wenn dieſer das Aufgebot verweigert.

Wien (Altlerchenfeld).

Karl Kraja, Kooperator.

VIII. (Eine aſzetische Studie zu einer Lektion des Breviers.) Die Leſungen der III. Nocturn im Commune non Virginum ſind der 11. Homilie des heiligen Gregor des Großen über die Evangelien entnommen und enthalten die Auslegung der Parabel vom Schatz im Acker. Zwar zeichnet ſich die Sprache und Darſtellung des heiligen Kirchenlehrers im allgemeinen durch Klarheit, Einfachheit und Verſtändlichkeit aus; allein es gibt in ſeinen Werken doch manche Stellen, welche wegen ihres reichen, tieffinnigen Inhaltes beim bloßen flüchtigen Leſen nicht voll und ganz verſtanden werden und darum eine eingehendere Erwägung verdienen und erheiſchen. Zu dieſen Stellen darf man wohl die IX. (reſpektive im monaſtiſchen Brevier die XII.) Lektion des obengenannten Offiziums zählen. In den folgenden Zeilen wollen wir dieſe Lektion etwas näher betrachten, indem wir die Erklärung erläutern, welche der große Homilet über dieſe Parabel uns hinterlaſſen hat.

Nach dem buchſtäblichen Sinne iſt unter dem Himmelsreiche in der Gleichnißrede des Herrn das von Chriſtus gebrachte Heil zu verſtehen, ſei es die Heilslehre, das Evangelium oder die Heilsgnade,